

# GESETZBLATT

der

## Deutschen Demokratischen Republik

1950 I J Berlin, den 13. Februar 1950

Nr.12

Tag

Inhalt

Seite

6.2.50

Prüfungsordnung für Zwischen- und Lehrabschlußprüfungen.. 77

### Prüfungsordnung für Zwischen- und Lehrabschlußprüfungen.

Vom 6. Februar 1950

Auf Grund § 19 der Verordnung vom 3. November 1947 über die Ausbildung von Industriearbeitern in den Berufsschulen (ZVOBl. 1948 S. 451) — im folgenden „BerufsausbildungsVO“ genannt — wird die nachstehende Prüfungsordnung für Zwischen- und Lehrabschlußprüfungen erlassen:

#### I. Abschnitt

##### Allgemeines

##### § 1 „Geltungsbereich“

Diese Prüfungsordnung gilt für den im § 23 der BerufsausbildungsVO genannten Personenkreis.

##### § 2 Durchführung der Prüfungen

(1) Die Zwischen- und Lehrabschlußprüfungen werden von den Ämtern für Arbeit im Einvernehmen mit den Ämtern für Volksbildung durchgeführt. Diese bilden Prüfungsausschüsse unter Hinzuziehung der Freien Deutschen Jugend (FDJ) und der im § 18 der BerufsausbildungsVO bezeichneter Organisationen und Körperschaften.

(2) Das Verfahren bei den Prüfungsausschüssen wird durch die anliegende „Geschäftsordnung der Prüfungsausschüsse für Zwischen- und Lehrabschlußprüfungen“ — im folgenden „Geschäftsordnung“ genannt — geregelt.

##### § 3 \* Prüfungsausschüsse für Zwischenprüfungen

(1) Die Prüfungsausschüsse für Zwischenprüfungen bestehen aus vier Mitgliedern:

- a) zwei Vertretern des Ausbildungsbetriebes,
- b) einem Vertreter der Berufsschule,
- c) einem Vertreter aus dem zuständigen Prüfungsausschuss für Lehrabschlußprüfungen.

Die Vertreter des Ausbildungsbetriebes müssen in der Berufsausbildung erfahren und auf Grund ihrer fachlichen und allgemeinen Bildung befähigt sein, verantwortlich im Prüfungsausschuss mitzuwirken.

(2) Der Vorsitzende wird aus dem Kreis der Mitglieder des Prüfungsausschusses gewählt und vom Amt für Arbeit bestätigt.

##### Prüfungsausschüsse für Lehrabschlußprüfungen

##### § 4

(1) Die Prüfungsausschüsse für Lehrabschlußprüfungen bestehen aus fünf Mitgliedern:

- a) zwei Lehrberechtigten (nach § 8 der BerufsausbildungsVO),
- b) zwei Vertretern des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes (FDGB),
- c) einem Vertreter der Berufsschule.

(2) Der Vorsitzende wird aus dem Kreis der Mitglieder des Prüfungsausschusses gewählt.

##### § 5

Mitglied eines Prüfungsausschusses kann nur sein, wer für den zu prüfenden Beruf die fachlichen Voraussetzungen besitzt.

##### § 6

##### Benennung der Prüfungsausschußmitglieder für Zwischenprüfungen

(1) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses für Zwischenprüfungen werden benannt:

- a) die Vertreter des Ausbildungsbetriebes und deren Stellvertreter durch die Betriebsgewerkschaftsleitung und durch die Betriebsgruppe der FDJ,
- b) der Vertreter der Berufsschule und dessen Stellvertreter durch das Amt für Volksbildung,
- c) der Vertreter des zuständigen Prüfungsausschusses für Lehrabschlußprüfungen und dessen Stellvertreter durch das Amt für Arbeit.

(2) Ausbildungsbetriebe, die gemäß § 31 die Zwischenprüfungen Zusammenlegen, benennen ihre Vertreter gemeinsam.

##### § 7

##### Benennung der Prüfungsausschußmitglieder für Lehrabschlußprüfungen

(1) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses für Lehrabschlußprüfungen werden benannt:

- a) ein Lehrberechtigter und dessen Stellvertreter durch die Vereinigung volkseigener oder gleichgestellter Betriebe und ein Lehrberechtigter und dessen Stellvertreter durch die Handwerkskammern bzw. Industrie- und Handelskammern,
- b) die Vertreter des FDGEK und deren Stellvertreter durch die zuständigen Industriegewerkschaften in Verbindung mit dem Kreisvorstand der FDJ, <
- c) der Vertreter der Berufsschule und dessen Stellvertreter durch das Amt für Volksbildung.

(2) Die benennenden Stellen bringen ihre Vertreter über die Kreisausschüsse für Berufsausbildung dem Amt für Arbeit in Vorschlag.